



## Pressemitteilung Berliner Wassertisch

– Langfassung –

[www.berliner-wassertisch.info](http://www.berliner-wassertisch.info)

### **Zu teuer zurückgekauft? Senat verweigert Einsicht in die Wasser-Wertgutachten zum Rückkauf der RWE- und Veolia-Anteile**

Die IFG-Anfrage des Berliner Wassertischs zur Akteneinsicht in die Wertgutachten (vom Senat auch „indikative Wertermittlungen“ genannt), die beim Rückkauf der privaten Anteile an den Berliner Wasserbetrieben die Grundlage für die Kaufpreisverhandlungen waren, ist zurückgewiesen worden. Begründet wurde dies mit dem Hinweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und einer Gefahr für das Wohl des Landes. Allerdings bestätigt die Senatsverwaltung für Finanzen in ihrem ablehnenden Bescheid indirekt, dass bei der Kaufpreisfindung – abgesehen vom Rechtsstreit zwischen Kartellamt und Wasserbetrieben – andere wertmindernde Gerichtsverfahren unberücksichtigt gelassen wurden.

(Berlin, 9. September 2014) Der Berliner Wassertisch wollte die Wertgutachten einsehen, weil der Verdacht bestand, dass die Anteile von RWE und Veolia an den Wasserbetrieben zu teuer zurückgekauft wurden. Sollte in diesen Wertgutachten versäumt worden sein, anhängige Gerichtsverfahren als Risiken für zukünftige Gewinne des Unternehmens zu berücksichtigen, würde der Senat für das Land Berlin einen Schaden in Millionenhöhe in Kauf genommen haben. Risiken für Gewinnmöglichkeiten senken immer den Wert eines Unternehmens – und diese Risiken bestanden zumindest für den Veolia Rückkauf tatsächlich: 1. wegen eines Normenkontrollverfahrens gegen das Berliner Betriebsgesetz, 2. wegen der Organklage gegen die Verletzung des Budgetrechts der Abgeordneten durch den Konsortialvertrag und 3. wegen einer immer noch anhängigen Beihilfebeschwerde gegenüber der Europäischen Kommission.

### **Wurden beim Rückkauf der Veolia-Anteile zur Preisfindung die Verfahren vor dem Berliner Verfassungsgerichtshof berücksichtigt?**

Nun hat sich herausgestellt, dass der Verdacht des Wassertischs, der ja auch zur Anzeige gegen Senator Nußbaum führte, nicht aus der Luft gegriffen war. Im ablehnenden Bescheid, mit dem die Einsicht in die Wertgutachten auch nach eingereichtem Widerspruch weiter verweigert wird, heißt es nämlich: *„dass bzw. welche Gerichts- und sonstigen Verfahren im Rahmen der Kaufverträge und damit der Preisfindung berücksichtigt wurden.“* In den Kaufverträgen ist unter dem Gesichtspunkt der Preisfindung jedoch lediglich der Rechtsstreit zwischen dem Bundeskartellamt und den Wasserbetrieben erwähnt. Daraus ergibt sich, dass die anderen damals anhängigen Verfahren für die Preisfindung offenbar nicht berücksichtigt wurden und deshalb zu teuer zurückgekauft wurde. Der Rückkaufvertrag mit Veolia beinhaltet zwar eine Passage, die auf die beim Landesverfassungsgericht zu diesem Zeitpunkt noch anhängigen Verfahren verweist. Hier wird aber nur gesagt, dass bestehende Rechte und Pflichten der Parteien in diesem Zusammenhang durch den Kaufvertrag nicht ausgeschlossen werden. Ob oder inwieweit diese anhängigen Verfahren den Kaufpreis beeinflusst haben, steht dort nicht.

„Eine echte Demokratie braucht eine unabhängige Presse.“ (Stéphane Hessel)

Daran ändert auch nichts, dass die Staatssekretärin Dr. Sudhof in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage [DRS 17/14200](#) fehlerhaft und ohne weitere Nachweise behauptet, aus dieser Passage im Rückkaufvertrag über die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergebe sich, dass die anhängigen Verfahren bei der Preisfindung berücksichtigt worden seien.

### **Mit welchen Argumenten wurde die Akteneinsicht in die Wertgutachten abgelehnt?**

Im § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes von Berlin (IFG) wird der Allgemeinheit ein umfassendes Informationsrecht über das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen eingeräumt, um die demokratische Meinungs- und Willensbildung der Bürger\*innen zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

Wenn aber Bürger\*innen diese Möglichkeit einlösen wollen, dann werden die einschränkenden Paragraphen des Gesetzes von der zuständigen Stelle meist sehr phantasievoll bemüht, um diese Kontrolle zu verhindern. So auch in unserem Fall.

### **Kontrolle staatlichen Handelns nur durch das Parlament?**

Im ersten ablehnenden Bescheid wird darauf hingewiesen, dass für die Beteiligung des Abgeordnetenhauses bei Vermögensgeschäften § 38 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses gelte, nach dem die Beratung im entsprechenden Ausschuss nicht-öffentlich stattfinden muss. Dann heißt es dort: *„Daraus ergibt sich, dass zwar die Vertragsdokumente zu veröffentlichen waren, sonstige Informationen zu den Vermögensgeschäften aber vertraulich zu behandeln sind. Eine Kontrolle, insbesondere zu Fragen der Wertfindung bzw. Kaufpreisermittlung, hat im Rahmen intensiver Aussprachen im zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses stattgefunden.“* Damit wird so getan, als sei unser Informationsbegehren nicht zulässig, weil schon das Abgeordnetenhaus die Kontrolle staatlichen Handelns ausgeübt habe. Das Informationsfreiheitsgesetz kann aber nicht durch einen Paragraphen der AGH-Geschäftsordnung ausgehebelt werden. Auch folgende Äußerung des Berliner Verwaltungsgerichtes, über die [kürzlich im Tagesspiegel](#) berichtet wurde, ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert: *„Fehlende Sitzungsöffentlichkeit ist nicht gleichbedeutend mit Geheimhaltung oder auch nur Vertraulichkeit.“*

### **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im rekommunalisierten Betrieb?**

Akteneinsicht wurde zunächst mit der Begründung verweigert, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Berliner Wasserbetriebe (BWB) und der Berlinwasser Holding AG (BWH) seien nach § 7 IFG schützenswert. Durch das Umlandgeschäft stehe die BWB im Wettbewerb. Das gleiche gelte auch für das Wettbewerbsgeschäft der BWH. Auch wenn der Schutz des § 7 für das Monopolgeschäft der BWB nicht zutrefe, dürften die Gesamtzahlen der BWB nicht veröffentlicht werden, weil sonst auf das wettbewerbliche Umlandgeschäft zurückgerechnet werden könne. Dass der gesamte Umsatz des Wettbewerbsgeschäfts der BWH nur ca. 1 % des Umsatzes der BWB ausmacht, spielte dabei keine Rolle. Der Vorrang des in § 7 benannten Informationsinteresses gegenüber dem angeblichen Geheimhaltungsinteresse eines zu 100 % staatlichen Unternehmens wurde nicht beachtet, auch wenn es bei den Anteilsrückkäufen um insgesamt 1,3 Mrd. EURO ging. Nicht nur der hohe Betrag, sondern auch die Tatsache, dass diese Summe über 30 Jahre von den Wasserkunden bezahlt werden soll, macht das öffentliche Interesse deutlich.

### **Gefährdung des Gemeinwohls durch Akteneinsicht?**

Um sicher zu gehen, wurde eine zweite Begründung zur Abwehr des Akteneinsichtsbegehrens entworfen. Würde nämlich Akteneinsicht gewährt – so die Argumentation – könne dadurch ein universelles Schema oder Bewertungsmuster bekannt werden, mit dem das Land Berlin auch in Zukunft den Wert seiner Unternehmen bei Vermögensgeschäften ermitteln wolle. Bei Bekanntwerden dieses Schemas könnte ein privater Käufer oder Verkäufer den Verhandlungsspielraum des Landes feststellen und dadurch Vorteile bei den Vertragsverhandlungen für sich herauschlagen. Damit würden aber dem Wohle des Landes schwerwiegende Nachteile hinsichtlich seiner Vermögensinteressen in Millionen-Höhe zugefügt, was nach § 11 IFG – Gefährdung des Gemeinwohls – ein Versagungsgrund sei.

Auch unser Vorschlag, entsprechende Passagen zu schwärzen, also die beschränkte Akteneinsicht nach § 12 IFG zu gewähren, und so wenigstens unsere wichtigste Frage zu beantworten, nämlich welche Faktoren für die Wertermittlungen herangezogen wurden, wurde nicht akzeptiert. Im Bescheid heißt es, den Ausführungen in den Bewertungsüberlegungen hätten verdichtete Daten auch aus dem Wettbewerbsbereich zugrunde gelegen die nicht abtrennbar wären. Daher seien die indikativen Bewertungsüberlegungen insgesamt zu schützen.

Die obige Zusammenfassung der Argumente des endgültigen ablehnenden Bescheids zeigt, wie die gesellschaftsrechtliche Konstruktion der Wasserbetriebe mit ihrer Verknüpfung zu privatrechtlichen Unternehmensformen wie der Berlinwasser Holding AG von der Senatsverwaltung genutzt werden kann, um die Intentionen des Informationsfreiheitsgesetzes auszuhebeln. Dabei werden die Bestimmungen des Gesetzes so elastisch und phantasievoll ausgelegt, dass die Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Informationsinteresse scheitern sollen. Nicht jedermann kann sich das finanzielle Risiko leisten, Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben. So wird verhindert, dass wir Bürger ein wirksamer Teil der Kontrolle des staatlichen Handelns werden.

### **Staatsanwaltschaft nicht unabhängig**

Die Ablehnung unseres IFG-Akteneinsichtsbegehrens bezüglich der Rückkaufs-Wertgutachten bzw. der „indikativen Bewertungsüberlegungen“ hatte den Verdacht bestärkt, dass Finanzsenator Nußbaum gegen den Untreue Paragraphen § 266 StGB verstoßen haben könnte. Deshalb hatten wir gemeinsam mit dem Verband deutscher Grundstücksnutzer e.V. (VDGN) und dem Bund der Steuerzahler Berlin e.V. gemeinsam Strafanzeige erstattet. Aufgrund dessen hätten die Wertgutachten von der Staatsanwaltschaft auf die hinreichende Berücksichtigung von Risiken durch anhängige Gerichtsverfahren überprüft werden sollen.

In der Reaktion auf unsere Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft wurde uns zwar bestätigt, dass ein Finanzsenator aufgrund seiner Vermögensbetreuungspflicht durchaus Untreue begehen kann. Auch die in § 7 der Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO) festgelegten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermöglichten bei Verstoß eine sogenannte „Haushaltsuntreue“. Diese komme aber nur jenseits der erheblichen Ermessens- und Beurteilungsspielräume in Betracht.

Des Weiteren führte die Staatsanwaltschaft an, dass das Abgeordnetenhaus den Anteilsrückkäufen verbindlich zugestimmt habe. Schon deshalb sei der Anfangsverdacht der Untreue nicht gegeben. Außerdem müsse ein kausaler und bezifferbarer Vermögensnachteil entstanden sein, dies sei aber nicht erkennbar. Aber wie soll ein Bürger einen solchen Vermögensnachteil nachweisen, wenn er keinen Zugang zu den entsprechenden Akten bekommt?

Die Staatsanwaltschaft konstatierte schließlich, dass unser Anzeigevorbringen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten aufgewiesen habe und stellte das Verfahren ohne Aufnahme von Ermittlungen ein.

In unserer Beschwerde über die Einstellung des Verfahrens gaben wir zu bedenken, dass die Abgeordneten möglicherweise aufgrund mangelhafter Wertgutachten über die Umstände und Bedingungen der Rückkäufe mit Absicht falsch oder unzureichend informiert gewesen sein könnten und dass deshalb Ermittlungen zu diesen Wertgutachten nach wie vor erforderlich seien.

Der Generalstaatsanwalt lehnte unsere Beschwerde ab und bemerkte, die Rückkaufverträge seien ja aus nachvollziehbaren Gründen nicht offengelegt worden, trotzdem sei eine Täuschung des Parlaments eine bloße Vermutung. Dass die Verträge längst offengelegt sind und es gar nicht um die Verträge, sondern um die Wertgutachten ging, war ihm offensichtlich nicht klar. Die Aufnahme von Ermittlungen wurde erneut abgelehnt.

Eine zweite Beschwerde, die diese Missverständnisse auszuräumen versuchte, brachte wiederum keinen Erfolg. Auf unsere Argumentation wurde von der Senatsverwaltung für Justiz mit keinem Wort eingegangen. Die Erwägungen der Staatsanwaltschaft seien zutreffend gewesen.

### **Schlussfolgerung**

Es bleiben starke Zweifel, ob bei den Rückkäufen alles mit rechten Dingen zugegangen ist. Die indirekte Bestätigung in der Widerspruchsbegründung zu unserem Akteneinsichtsbegehren, dass schwebende Verfahren nicht in die Kaufpreisfindung eingegangen sind, zeigt das sehr deutlich. Die Behauptung, eine Teil-Einsicht in die entsprechenden Akten sei nicht möglich, da die schützenswerten Daten nicht von den uns nach dem IFG zustehenden Daten getrennt werden könnten, ist ebenfalls nicht plausibel.

Auch die Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft stützt unsere Zweifel. Die Beamten der Staatsanwaltschaft können nicht unabhängig agieren. Der Senator für Justiz und Verbraucherschutz ist ihr Dienstherr und hat das letzte Wort. Nachdem schon die Staatsanwaltschaft Ermittlungen verweigert hatte, wurde die Strafanzeige gegen Senator Nußbaum von der Senatsverwaltung für Justiz endgültig angehalten. Dass der Generalstaatsanwalt offensichtlich nicht verstanden hatte, worum es eigentlich ging, spielte dann keine Rolle mehr.

Dokumente zur IFG-Anfrage des Berliner Wassertischs:

<http://berliner-wassertisch.info/dokumente/ifg-anfragen/ifg-antrag-2-marz-2014/>